

lieh, indem die für die Verhandlung vorgesehenen Schöffen zunächst für zwei bis drei Tage zur Mitwirkung im Eröffnungsverfahren geladen werden. Da die Heranziehung von Schöffen für ein einzelnes Verfahren unter dem Gesichtspunkt ihrer Sachkunde auf der Grundlage der Schöffenkartei erfolgt, wird hierbei der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters strikt beachtet, der bereits durch die Wahl der Schöffen gewährleistet wird.

Abgesehen von dem genannten Ausnahmefall ist eine generelle Teilung des zusammenhängenden Schöffeneinsatzes in einen Zeitraum für die Vorbereitung (Eröffnungsverfahren) und einen für die Teilnahme an der Verhandlung abzulehnen. Sie würde zur Zersplitterung führen und den Wert eines zusammenhängenden Einsatzes wesentlich mindern. Faktisch würde dadurch die organisatorische Arbeit für die Gerichte verdoppelt, und es würden auch unnötige Belastungen für die Produktion entstehen.

Auch mit einer Verlängerung des Schöffeneinsatzes auf drei Wochen ist m. E. nicht zu erreichen, daß in der Regel an allen Verfahren die gleichen Schöffen an der Eröffnungsberatung und der Hauptverhandlung bzw. an der Aussöhnungs- und der streitigen Verhandlung teilnehmen können. Des weiteren würden die Zeiträume, die zwischen dem Einsatz der Schöffen in der Rechtsprechung liegen, größer, was zu einer Lockerung der Verbindung zwischen Schöffen und Gericht beitragen kann.

Somit spricht alles dafür, generell den zweiwöchigen Einsatz der Schöffen im Jahr beizubehalten. Um bei einem Wechsel zwischen Eröffnungsverfahren und Hauptverhandlung den nachfolgenden Schöffen das Einarbeiten zu erleichtern, sollten die am Eröffnungsbeschluß mitwirkenden Schöffen ihre Überlegungen hin-

sichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich niederlegen.

In der sowjetischen juristischen Literatur wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, die Zahl der jeweils im Verfahren mitwirkenden Volksbeisitzer auf vier bis sechs zu erhöhen und dadurch das Gerichtsverfahren weiter zu demokratisieren⁶. Dieser Auffassung ist widersprochen worden⁷, da eine Erhöhung der Zahl der Volksbeisitzer in der Besetzung des Gerichts unnötig Bürger aus der Produktion herausziehen und die Arbeit des Gerichts komplizieren würde.

In der DDR hat sich die Mitwirkung der Schöffen im erstinstanzlichen Verfahren in einer Besetzung des Gerichts mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen seit Jahren bewährt. Bei dieser Zusammensetzung kann der Vorsitzende Berufsrichter die Schöffen gründlich mit den Problemen der betreffenden Sache vertraut machen und dadurch sichern, daß sie gleichberechtigt und sachkundig im Verfahren mitwirken. Das wäre bei einer größeren Anzahl von Schöffen nicht in dem Maße gewährleistet, abgesehen davon, daß es nicht vertretbar wäre, so viele Arbeitskräfte zeitweilig der Produktion zu entziehen.

Die Mitwirkung der Schöffen als gleichberechtigte Richter an allen erstinstanzlichen Straf-, Zivil- und Familienverfahren und in allen Arbeitssachen ist bei uns umfassend ausgebaut. Der Beitrag der Schöffen zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie besteht darin, ihre Mitarbeit in der Rechtspflege immer wirkungsvoller zu gestalten.

6 Vgl. Kaminskaja, „Noch einmal über die Berufsrichter“, Sowjetskaja justizija 1965, Heft 19, S. 22 (russ.); Löwensohn / Ekmektschi, „Vertreter des Betriebskollektivs im Gericht“, Iswestija vom 21. Oktober 1965 (russ.).

7 Subow, „Ist es erforderlich, ein bewährtes Institut zu ändern?“, Sowjetskaja justizija 1966, Heft 1, S. 23 f. (russ.).

*Oberrichter HANS NEUMANN, Mitglied des Präsidiums und Leiter der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts
Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums
und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts*

Probleme des Haftbefehlsverfahrens

Die Bestimmungen über die Verhaftung eines Bürgers haben im Strafverfahren große Bedeutung. Hierbei geht es einmal darum, im Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu sichern, daß sich Rechtsverletzer nicht ihrer Verantwortung entziehen und die Durchführung eines Strafverfahrens unmöglich machen; zum anderen muß aber auch gewährleistet sein, daß niemand zu Unrecht in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt wird. Indem die sozialistische Gesellschaft und ihre Rechtsordnung die ehernen Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und deren Ausübung bieten¹, garantieren sie zugleich, daß die in Art. 8 der Verfassung festgelegten Grundrechte nur in Ausnahmefällen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden dürfen (§ 5 StPO). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit in den §§ 141 ff. StPO umfassend geregelt.

Die richtige Handhabung dieser Bestimmungen beeinflusst maßgeblich die Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat. Außerdem werden nicht zuletzt dadurch die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität geschaffen. Darauf wurde bereits in der Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haft-

Prüfung vom 17. Oktober 1962 (GBl. II S. 711) unter Bezugnahme auf die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 hingewiesen.

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls

Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls sind dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunklungsfahr (§ 141 StPO). Demnach muß zunächst einmal dringender Tatverdacht gegeben sein. Die hieran zu stellenden Anforderungen werden zuweilen verkannt.

Dringender Tatverdacht im Sinne des § 141 StPO ist keineswegs identisch mit dem in § 176 StPO bei Eröffnung des Hauptverfahrens geforderten hinreichenden Tatverdacht. Entsprechend der großen Bedeutung der im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entschließungen prüft das Gericht zu diesem Zeitpunkt eigenverantwortlich, ob alle Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens vorliegen. Das setzt u. a. voraus, daß in tatsächlicher Hinsicht alle Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens ausgeschöpft und alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des in der Anklage bezeichneten Verhaltens erforscht sein müssen, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigen. Der Nachweis einer tatsächlich vom Beschuldigten begangenen Straftat ist jedoch nicht Voraussetzung, denn dem Ergebnis der Hauptverhandlung, in der allein durch die unmittel-

1 Erster Teil Abschnitt I des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 23).